

Anlage 2

Lesefassung der geänderten §§ 1 und 3 der Friedhofssatzung

- Lesefassung -

**Friedhofssatzung der Stadt Weimar mit Stadtratsbeschluss 26.01.2011, veröffentlicht
am 30.04.2011 und in Kraft getreten am 01.05.2011**

in der Form der 1. Änderungssatzung

Auszug der geänderten §§ 1 und 3

Neueinfügung fett gedruckt und unterstrichen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weimar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Hauptfriedhof (incl. Historischer Friedhof)
(99425 Weimar, Berkaer Straße 4a)
- Friedhof Oberweimar
(99425 WE OT Oberweimar, Martin-Luther-Straße)
- Friedhof Ehringsdorf
(99425 WE OT Ehringsdorf, Hinter dem Friedhof)
- Friedhof Schöndorf
(99427 WE OT Schöndorf, Wohlsborner Straße)
- Friedhof Taubach
(99425 WE OT Taubach, Ilmtalstraße gegenüber Kirchplatz)
- Friedhof Tiefurt
(99425 WE OT Tiefurt, Hauptstraße)
- Friedhof Gabemdorf
(99428 WE OT Gabemdorf, Zum Sportplatz)
- Friedhof Tröbsdorf
(99428 WE OT Tröbsdorf, Am Grunstedter Rain)
- Friedhof Legefild
(99438 WE OT Legefild, Am Friedhof)
- Friedhof Süßenborn
(99441 WE OT Süßenborn, Friedhofsweg)
- Friedhof Gelmeroda
(99428 WE OT Gelmeroda, Ehringsdorfer Weg)
- Friedhof Possendorf
(99438 WE OT Possendorf, Hinterm Garten)
- **Friedhof Niedergrunstedt**
(99428 WE OT Niedergrunstedt, Schulweg 3)
- Friedhof Park Belvedere 99425 Weimar
- Friedhof Park an der Ilm 99423 Weimar

Für weitere in der Stadt befindliche Friedhöfe kann diese Satzung durch Vereinbarung mit dem Eigentümer des Friedhofes übertragen werden. Das Bau-, Grünflächen- und Umweltamt trifft im Auftrag des Oberbürgermeisters verbindliche Entscheidungen in allen Friedhofsangelegenheiten. Für die Entscheidungen nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) zeichnet die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist eine dem Bau-, Grünflächen- und Umweltamt untergeordnete Stelle, die in dessen Auftrag verbindliche Entscheidungen in Friedhofsangelegenheiten trifft.

§ 3 Bestattungsbezirke

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes,
er umfasst das gesamte Stadtgebiet Weimar,
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberweimar,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Oberweimar,
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ehringsdorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Ehringsdorf,
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schöndorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Schöndorf,
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Taubach,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Taubach,
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tiefurt,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Tiefurt,
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gaberndorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Gaberndorf,
- h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tröbsdorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Tröbsdorf,
- i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Legefild,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Legefild,
- j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Süßenborn,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Süßenborn,
- k) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gelmeroda,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Gelmeroda,
- l) Bestattungsbezirk des Friedhofs Possendorf,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Possendorf,
- m) Bestattungsbezirk des Friedhofs Niedergrunstedt,
er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Niedergrunstedt.**

2. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Großeltern, Eltern, Ehepartner, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
- d) auf den Friedhöfen des maßgeblichen Bestattungsbezirkes die Bestattungsart nicht möglich ist.

3. In den Gemeinschaftsgrabstätten der Friedhöfe

- Kriegsgräberanlage / sowjetischer Friedhof Park Belvedere
 - Kriegsgräberanlage / sowjetischer Friedhof Ilmpark
- werden keine weiteren Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.